

Der Verband binationaler Familien kritisiert:

Der „Masterplan Migration“ enthält keine Idee für die Fortentwicklung des Handlungsfeldes Migration und Integration.

Der „Masterplan Migration. Maßnahmen zur Ordnung, Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung“ wurde vom Bundesinnenministerium am 04. Juli 2018 veröffentlicht. Er basiert auf der Vorlage von Horst Seehofer, Vorsitzender der CSU, und ist fast identisch mit dieser, die er am 22. Juni 2018 herausbrachte.

Der Titel des „Masterplans“ suggeriert, dass grundlegende und umfassende Handlungslinien zum Themenfeld Migration und Integration dargelegt werden. Nichts dergleichen ist jedoch vorzufinden! Vielmehr ist es erschreckend, wie sehr in dem wichtigsten politischen Handlungsfeld Deutschlands auf dem Gebiet Migration und Integration auf Abschottung und Abschreckung gesetzt wird und zudem Ängste in der Bevölkerung geschürt werden. Die vorliegenden 63 Punkte des Masterplans lassen damit keinen Raum für die Weiterentwicklung der vielfältigen und offenen Gesellschaft Deutschlands. Hierin liegen jedoch die Herausforderungen der nächsten Jahre, für die es einer strategischen Ausrichtung bedarf. Dass dies nicht einfach ist, liegt auf der Hand. Es gibt nun einmal für komplexe gesellschaftliche Gebilde keine einfachen Erklärungen, und diese sind für den Einzelnen als Teil einer globalisierten Welt nicht gut zu überschauen. An dieser Stelle sollte Politik ansetzen, indem sie Raum für Austausch und Diskussion schafft und die Bevölkerung mitnimmt, im Interesse des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Bedrohungsszenarien von einer zukünftigen möglichen massiven Einwanderung, die bestehende hiesige Sozialsysteme strapaziert, sozusagen die Existenz der Einheimischen gefährdet, sind dabei kontraproduktiv – aber genau solche Szenarien finden sich im vorliegenden „Masterplan“. (S. 2 +3) Politische Versäumnisse der letzten Jahrzehnte u.a. hinsichtlich der Weiterentwicklung der Sozialsysteme oder des Wohnungsmarkts können nicht den einwanderungswilligen Menschen nach Europa und nach Deutschland angelastet werden.

In diesem Jahr wird die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 70 Jahre alt – ein Datum, das erinnert und gleichzeitig Auftrag und Programm für alle Demokrat*innen ist. Im „Masterplan Migration“ hingegen fehlen den dargelegten Maßnahmen die Orientierung an Grund- und Menschenrechten. Zuwanderer*innen werden vorverurteilt und somit ihrer Würde beraubt. Asylbewerber und Flüchtlinge werden u.a. als „Betrüger“ und „Kriminelle“ bezeichnet, vor denen dieses Land zu schützen ist. Sie sollen eine aktuelle Gefahr darstellen, auch zukünftig, denn „Zur Entwarnung gibt es keinen Anlass.“ (S. 3) Solch eine aktuelle Gefahr besteht einfach nicht. Ein Blick auf die Webseite z.B. des BAMF genügt, um dies feststellen zu können. Das BAMF aktualisiert monatlich die Zahlen zu den Asylanträgen und stellt sie der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Auch wenn der Einstieg in dem vorliegenden „Masterplan“ über das Thema Asyl und Flucht geschieht, wird der Bogen weiter gespannt und andere Migrant*innen und Zugewanderte mit einbezogen. Zukünftig sollen alle, die nach Deutschland kommen wollen, allein mit Kontrolle,

Sanktion, Verpflichtung und Ausweisung bzw. Abschiebung belegt werden. Zuwanderung wird schon aktuell restriktiv gehandhabt, es sei denn, es geht um gut ausgebildete und qualifizierte Fachkräfte. Diese Personengruppe wird im vorliegenden „Masterplan“ als die einzige legale Zuwanderung angesehen (S. 2), denn Deutschland benötigt sie, die ökonomisch Nützlichen. Von daher sucht man vergebens nach zukunftsweisenden Ideen und Vorschlägen.

Im Folgenden geht der Verband auf ausgewählte Punkte des „Masterplans Migration“ ein. Dabei ist das Handlungsfeld „Integration“ aufgrund der eigenen Arbeitszusammenhänge besonders von Interesse. Es wird exemplarisch gezeigt, dass vorgelegte Maßnahmen weder neu noch zielführend sind, um einen gesellschaftlichen Zusammenhalt herzustellen oder um eine europäische Lösung zu entwickeln.

Handlungsfeld Inland / national

Integration

Integration ist das wichtigste Thema nach der Einreise. Leider widmet sich der „Masterplan Migration“ ihm erst im vorletzten Punkt und dies auf 1,5 Seiten! Von einer Struktur, die Integration fördert, ist jedoch nicht die Rede. Dass gesellschaftliche Entwicklungsprozesse, die durch Migration angestoßen werden, keine Einbahnstraßen sind, hat die Migrationsforschung hinlänglich nachgewiesen, ebenso dass Zuwanderung eine gesellschaftliche Bereicherung darstellt. Aspekte dieser Art fehlen in den Ausführungen gänzlich. Integration heißt aber auch gesellschaftliche Teilhabe und um diese geht es im vorliegenden „Masterplan“ ebenso in keiner Weise. Stattdessen wird allein auf Integrationskurse abgehoben, zu deren Besuch Migrant*innen und Geflüchtete zu zwingen sind.

Die formulierten Zielvorstellungen sind recht simpel und eindimensional. Integration ist hiernach allein von den Zugewanderten selbst zu erbringen, die auf „unsere Werteordnung“ zu verpflichten sind, ebenso auf den Erwerb deutscher Sprachkenntnisse durch den verpflichtenden Besuch des Integrationskurses. Bei Verweigerungen greifen Sanktionen. „Von allen Zuwanderern erwarten wir eine Identifikation mit unserem Land und die Anerkennung unserer Werte und Lebensweise.“ (Seite 19) Wie soll dies geschehen, wenn doch Zuwanderung als Bedrohung dargestellt wird, die zugewanderten und geflüchteten Menschen als Kriminelle bezeichnet werden, die meist illegal in die Sozialsysteme einreisen und diese ausnutzen wollen? Wieso sollen sich Menschen mit einem System identifizieren und es wertschätzen, das sie derart ablehnt? Der „Masterplan“ führt nicht aus, wie die Maßnahmen umzusetzen sind. Solch einen Widerspruch scheint er auch nicht zu sehen.

In diesem Handlungsfeld wird der Eindruck chaotischer Zustände in Deutschland vermittelt. Dass dies nicht der Realität entspricht, wird nachfolgend skizziert:

Maßnahme 44 „Qualitätssteigerung bei Integrationskursen: Unverzögliche Einleitung der Evaluierung des Integrationskurses zur Ermittlung von Möglichkeiten zur weiteren Steigerung der Qualität der Kurse.“ (S.19)

Die vorgeschlagene Maßnahme suggeriert, dass es zur Überwachung und Steigerung der Qualität der Integrationskurse kein etabliertes System gäbe. Die [Seite des BAMF](#) erklärt dahingegen: „Die Integrationskurse werden ständig weiterentwickelt und verbessert.“

Bereits direkt im Anschluss an deren Einführung (2005) wurde im Jahr 2006 eine erste [Evaluation der](#)

[Integrationskurse nach dem Zuwanderungsgesetz](#) durchgeführt. Basierend auf den darin enthaltenen Handlungsempfehlungen wurde die [Integrationskursverordnung](#) im Jahr 2007 überarbeitet. Des Weiteren wurde im [Integrationspanel](#), das im Jahr 2013 veröffentlicht wurde, die geforderte Wirkungskontrolle und Überprüfung der Nachhaltigkeit der Integrationskurse durchgeführt. Dabei stellte sich heraus, dass die Integrationskurse tatsächlich in „*unterschiedlichen Bereichen der gesamtgesellschaftlichen Integration positive Entwicklungen*“ ([BAMF 2013](#)) hervorbringen können. „Die ehemaligen Integrationskursteilnehmenden behalten größtenteils die im Kurs erworbenen Deutschkenntnisse bei oder können diese durch selbständige Lernstrategien verbessern“. ([BAMF 2013](#)). Etwa in den Bereichen Kinder und Familie (sprachliche Bildung), Nutzung von Medien (Zeitung, TV), Kontakten zu Deutschen, wachsender Identifikation und Verbundenheit mit Deutschland können Integrationskurse nachhaltig wirksam dazu beitragen, die Integration positiv zu beeinflussen.

Die im „Masterplan“ vorgeschlagene „Ermittlung von Möglichkeiten zur weiteren Steigerung der Qualität der Kurse“ (Seite 19) liegt zentral im Aufgabenbereich der **Bewertungskommission** (unter dem Vorsitz des Bundesministeriums des Innern), die anlassbezogen, grundsätzlich aber zwei Mal jährlich tagt. „*Aufgabe der Bewertungskommission ist es, die Entwicklung der Integrationskurse qualitativ zu begleiten. Sie sind in § 21 der Integrationskursverordnung (IntV) festgeschrieben.*“ ([BAMF 2018](#))

Zuletzt war die „Qualitative Weiterentwicklung der Integrationskurse“ auf der [Tagesordnung der 29. Sitzung](#) der Bewertungskommission am **20./21.03.2018** unter der Überschrift „Den Erfolg des Teilnehmers im Blick“. Eine erneute Evaluierung und Steigerung der Kursqualität ist zwar begrüßenswert, scheint anlässlich des Aufgabenbereichs der Bewertungskommission jedoch keine Neuerung zu sein.

Weiterhin wird das [Rahmencurriculum](#), das die Grundlage für den sprachlichen Teil der Integrationskurse darstellt, stetig weiterentwickelt und angepasst, so wurde es zuletzt 2016 im Auftrag des BAMF vom Goethe-Institut überarbeitet. Ebenso wurde zuletzt 2017 das [Curriculum für einen bundesweiten Orientierungskurs](#) überarbeitet, das unter anderem als Grundlage zur Vermittlung der „Werte“ dienen soll.

Nichtsdestotrotz sollte stets beachtet werden, dass sich die Teilnahme an den Integrationskursen wie bereits erwähnt, zwar wissenschaftlich nachweisbar positiv auf die Integration von Migrant*innen auswirken kann und eine gute Basis darstellt, keinesfalls aber als einzige und ausreichende Maßnahme für gelingende Integration betrachtet werden darf.

Mehr als die Hälfte der empfohlenen Maßnahmen im Handlungsfeld *Integration* stellen die verpflichtende Teilnahme und Anwesenheit (Maßnahmen 45, 48, 50, S.19/20) sowie die daraus resultierende Konsequenz mittels Sanktionen bei Fernbleiben (Maßnahmen 46, 47, 49, S.19/20) in den Fokus. Hier wird ein Bild von Migrant*innen gezeichnet, die sich der Integration verweigern wollen. Es gibt keine (veröffentlichten?) Erhebungen dazu, wie viele dieser verpflichteten Teilnehmenden aus welchen Gründen wie häufig abwesend sind. Darüber hinaus wird sich ebenfalls nicht auf Erhebungen bezogen, die etwa belegen könnten, dass eine Notwendigkeit der „Sicherstellung der Teilnahme von Verpflichteten“ bestünde.

Bereits in der gängigen Praxis von Integrationskursen müssen sowohl verpflichtete als auch freiwillig Teilnehmende täglich Anwesenheitslisten unterschreiben, um die Finanzierung durch das BAMF zu gewährleisten. „*Die Kursträger sind verpflichtet, die Nachweise (Atteste, Entschuldigungsschreiben der Teilnehmer, Telefonvermerke über Krankheitsmeldungen usw.) fünf Jahre bei den Kursunterlagen*

aufzubewahren und auf Nachfrage bei der Rechnungsprüfung vorzulegen. Das Bundesamt ist berechtigt, diese Unterlagen vor Ort einzusehen und die ordnungsgemäße Übertragung der Abwesenheitszeiten in die Anwesenheitslisten entsprechend zu überprüfen.“ ([Fehlzeitenkatalog](#) des BAMF, Stand 2015)

Einige Lehrkräfte empfinden das obligatorische Melden von Nicht-Anwesenheit als Denunzierung ihrer Kursteilnehmenden, da meist nachvollziehbare Gründe vorliegen. Beispielhaft sind hier psychische Erkrankungen, Schwierigkeiten mit der Kinderbetreuung oder auch hohe Fahrtkosten zu nennen, wobei letztere häufig auch zu einem Kursabbruch führen. Im Fehlzeitenkatalog des BAMF sind darüber hinaus folgende mögliche Gründe für Abwesenheit genannt: Schwangerschaft, Geburt, Eheschließung, Tod oder Pflege eines nahen Angehörigen. Die [Abrechnungsrichtlinie DeuFöV](#) schreibt außerdem vor, welche Gründe als legitim für eine Abwesenheit betrachtet werden dürfen und wie sie entschuldigt werden müssen. Wo hier für „strengere Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Teilnahme“ (Maßnahme 45, S.19) angesetzt werden sollte, wie streng die Voraussetzungen noch werden sollen und was unter ordnungsgemäß zu verstehen ist, ist nicht definiert. Laut Abrechnungsrichtlinie ist bei Krankheit: „Ab dem dritten Unterrichtstag ist ein Attest vorzulegen.“ Auch in der Arbeitswelt ist dies eine übliche Richtlinie.

Weiterhin ist kritisch zu hinterfragen, ob Sanktionierung und der damit verbundene Zwang zur Kursteilnahme wirklich förderlich für die Integration sind.

Maßnahme 51. „Soziale Begleitung der Kurse: Evaluierung des Pilotprojekts zur sozialen Begleitung der Integrationskurse, mit der für Teilnehmende mit Traumata und Lernschwierigkeiten eine Hilfestellung angeboten wird.“ (S.20)

Eine Evaluierung des Pilotprojektes zur sozialen Begleitung der Integrationskurse findet bereits begleitend statt (vgl. Trägerrundschreiben des BAMF [2017](#), [2018](#)).

Maßnahme52. „Integrationsprojektförderung: Ermittlung von Wirkungsmodellen für die Integrationsprojektförderung des BAMF und Entwicklung von Empfehlungen für Projektträger.“ (S.20)

Die Ausschreibung für die hier benannte Integrationsprojektförderung wurde erst vor ca. einem Monat – im Juni 2018 – beendet. Der geplante Start der Projekte mit dieser Förderung ist für das erste Quartal 2019 angesetzt (vgl. [Ausschreibung des BAMF](#)). Die Verpflichtung zur Erfolgskontrolle ist standardgemäß im [Leitfaden](#) festgelegt. Außerdem muss zur Qualitätssicherung ein projektbegleitendes Monitoring durchgeführt werden, dies bestimmen die [Richtlinien zur Förderung](#) der Projekte. Eine Ermittlung von Wirkungsmodellen kann frühestens nach Auslaufen der Bundesfinanzierung, also nicht vor 2022 durchgeführt werden.

Binnengrenzen / Schengen

Als politisches Ziel wird u.a. formuliert: „...Wir wollen die nationale Handlungsfreiheit für die vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen in einer nationalen Bedrohungslage im aktuellen EU- Gesetzgebungsverfahren zum Schengener Grenzkodex stärken“. (S.12)

Die Kombination „nationale Handlungsfreiheit“ und „nationale Bedrohungslage“ legt nahe, dass ein Vertrauen in die gemeinsame Idee Europa nicht (mehr) gegeben ist.

Wir erinnern uns: In Schengen wurde 1985 der Vertrag unterzeichnet, der die Abschaffung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen besiegelte (Art. 1, 22 SKD), einer der Kerngedanken der europäischen Integration. Sechs der 26 Schengenstaaten haben im Zeitraum seit 2015 die Regeln des Schengenraums außer Kraft gesetzt und wieder Kontrollen an den Binnengrenzen eingeführt.

<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-10/thomas-de-maiziere-grenzkontrollen-deutschland-oesterreich>

Hierunter auch Deutschland, das im September 2015 Kontrollen an der österreichischen Grenze einführte.

Eine erneute Einführung von Kontrollen an den Binnengrenzen ist möglich, weil der Rat der EU den sogenannten Krisenmechanismus des Schengener Grenzkodex, Art. 25 SGK ff. aktiviert hatte. Deutschland hat die Verlängerung der Grenzkontrollen mehrfach beschlossen.

Strittig ist unter Expert*innen, ob die im November 2018 auslaufende Verlängerung rechtlich zulässig ist oder ob vielmehr der Höchstzeitraum des Ausnahmezustands im Mai 2018 erreicht war.

In diesem gesamten Kontext ist wohl das obenstehende politische Ziel nach einer Stärkung der nationalen Handlungsfreiheit zu sehen, die auch eine länger andauernde Kontrolle an den Binnengrenzen ermöglichen könnte. Welches aktuelle EU- Gesetzgebungsverfahren zum Schengener Grenzkodex im *Masterplan Integration* gemeint ist, bleibt jedoch den Leser*innen verborgen. Eine öffentliche Beteiligung und Konsultation an einer Novellierung hat jedenfalls bislang nicht stattgefunden. Insofern ist für die Öffentlichkeit auch nicht nachvollziehbar, von welchem aktuellen EU-Gesetzgebungsverfahren sich Deutschland mit seinen nationalen Interessen einbringen will?

Dass Kontrollen an den Binnengrenzen kein Dauerzustand werden dürfen, mahnte die EU immer wieder an. „Wenn Schengen stirbt, wird Europa sterben“, sagte EU-Innenkommissar Dimitris Avramopoulos (<https://www.welt.de/politik/ausland/article169603484/Wenn-Schengen-stirbt-wird-Europa-sterben.html>).

Diese Äußerung sollte im Interesse eines gemeinsamen Europas sehr ernst genommen werden. Für die vielen transnational aufgestellten Familien in Europa wäre die Etablierung von Binnengrenzen ein Zurück in vergangene Zeiten. Diese Zeit will niemand zurück haben.

Maßnahme 28. „Intensive Schleierfahndung: Entwicklung von Maßnahmen unterhalb der Schwelle von vorübergehenden Binnengrenzkontrollen gemäß SGK, die ein flexibles polizeiliches Agieren an allen deutschen Landgrenzen, einschließlich temporärer Kontrollen des grenzüberschreitenden Verkehrs durch die Bundespolizei beinhalten und damit einen aktiven Beitrag zur Verhinderung der illegalen Migration und der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität leisten.“ (S. 13)

Die Schleierfahndung bezeichnet grundsätzlich eine verdachts- und anlassunabhängige Kontrolle. Der Bund und fast alle Bundesländer haben seit Mitte der 1990er Jahre in den Polizeigesetzen Ermächtigungsgrundlagen für verdachts- und anlassunabhängige polizeiliche Personenkontrollen geschaffen. Bislang sind die Kompetenzen der Eingriffsbehörde länderabhängig sehr unterschiedlich ausgestaltet. Spätestens seit 2016 wird eine Vereinheitlichung auf der Grundlage des Bayerischen

Polizeiaufgabengesetzes angestrebt (vgl. hierzu:

<https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-4117.pdf;jsessionid=D2D75D143ABA5682031CB00A0D5872B5.ifxworker>).

Eine Vereinheitlichung auf der Grundlage des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes würde zum so benannten schärfsten Polizeirecht seit 1945 führen. Das sollte doch zu denken geben.

Eine Regelung nach bayerischem Vorbild

(<https://www.stmi.bayern.de/miniwebs/pag/gesetz/index.php>) beinhaltet z.B. zulässige Kontrollräume des Grenzgebiets bis zu einer Tiefe von 30 km sowie Durchgangsstraßen (Bundesstraßen, Europastraßen und andere Straßen von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr) und öffentliche Einrichtungen des internationalen Verkehrs; damit soll der Zweck der Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze oder des unerlaubten Aufenthalts und die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität erfüllt werden.

Fest steht: Die Schleierfahndung ist grundsätzlich bereits ein großer Eingriff in die persönliche Freiheit des Einzelnen. Darüber hinaus wirkt sie diskriminierend (racial profiling), was viele Menschen in Deutschland beklagen, darunter viele Deutsche. Allein in Hessen hatten rund die Hälfte aller kontrollierten Ausländer*innen ihren Wohnsitz in Deutschland. Bei 95 Prozent der Überprüften gab es keinerlei Verdachtsmomente. (<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-06/schleierfahndung-innere-sicherheit-berlin-bremen-nordrhein-westfalen/seite-2>).

Nicht ganz unerheblich sollte die Haltung aus Polizeikreisen sein: sie bestreiten, dass die Schleierfahndung im Hinblick auf illegale Migration sinnvoll ist, da das Kosten-Nutzen-Verhältnis und der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen in keinem Verhältnis stehen.

Insofern gaukelt die Maßnahme 28 den Bürger*innen in Deutschland eine neue Handlungsoption vor, um z.B. zu mehr Sicherheit zu gelangen. Zum einen ist das angestrebte Handeln nicht neu, folglich bewegen wir uns in diesem Land bereits in einem sicheren Umfeld, und zum anderen werden diese Maßnahmen seit längerem kritisiert, weil sie mehr schaden als nutzen.

Zusammenfassend stellt der Verband binationaler Familien fest, dass der „Masterplan Migration“ versäumte, auf die Ergebnisse aus Wissenschaft und Forschung zurück zu greifen. Im Bereich Migration und Integration arbeiten und forschen zahlreiche seriöse Institute, veröffentlichen regelmäßig ihre Ergebnisse und formulieren Empfehlungen für die Politik. Bleiben solche Erkenntnisse unberücksichtigt, so können auch keine Ideen und Vorschläge für die Fortentwicklung des Handlungsfeldes Migration und Integration entstehen.

Frankfurt am Main, 19. Juli 2018